

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 18. Juni

1970

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstrecht der kirchlichen Lehrlinge	94	Gebührenbefreiung für Kirchen und Religions-	
Änderung der Kündigungsfristen für kirchliche		gemeinschaften	101
Angestellte	97	Kursus des Seminars für evangelischen Gemeinde-	
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Ver-		dienst	101
gütungsordnung für die kirchlichen Angestellten		Abendmahlrüstzeiten für Presbyter	102
im Bereich der Evangelischen Kirche von West-		Bestellung von Landessingwarten	102
falen	98	Zeitschrift „Der Ev. Religionslehrer an der berufs-	
Änderung der „Richtlinien für die Regelung des		bildenden Schule“	102
Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter, die weniger		Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.)	
als die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäf-		Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Datteln	102
tigten Mitarbeiters beschäftigt werden“	99	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.)	
Änderung der „Richtlinien für die Regelung des		Pfarrstelle im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop . .	103
Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Mantel-		Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle	
tarifvertrag für Arbeiter der Länder“	100	der Ev. Kirchengemeinde Werne a. d. L.	103
Änderung der „Richtlinien für die Regelung des		Persönliche und andere Nachrichten	103
Dienstrechts kirchlicher Arbeiter“	100	Neu erschienene Bücher und Schriften	105



Wie sich ein Vater über Kinder er-
barmt, so erbarmt sich der Herr über
die, so ihn fürchten (Ps. 103, 13)

Am 10. Mai 1970 ist im 67. Lebensjahr plötzlich und unvermutet unser lieber Bruder

Rektor i. R.

LUDWIG RESE

heimgegangen.

Er stand noch mitten in vielfältig kirchlichen Diensten, war Kirchmeister seiner Wohnsitzgemeinde in Bielefeld, Mitglied der Kirchenleitung und vieler Ausschüsse, ständiger Mitarbeiter im Rat der Evangelischen Kirche der Union und Synodaler der Westfälischen wie der EKV-Synode. Aus dieser weitverzweigten Arbeit hat ihn der Herr über Leben und Tod plötzlich abberufen.

Unser Bruder Rese hat als Rektor einer evangelischen Volksschule die Erfahrungen des Schul-
lebens auf vielfältige Weise für seine Kirche fruchtbar gemacht und umgekehrt die Botschaft der
Kirche im Schulbereich nachdrücklich vertreten. Er hat an der Planung und Gestaltung der kirch-
lichen Schulpolitik maßgeblichen Anteil genommen, den evangelischen Religionsunterricht durch
seine Mitarbeit im Schulbuch-Ausschuß inhaltlich zu prägen geholfen und von der Schulkammer
wie von dem evangelischen Religionslehrerverband her die Verbundenheit und Ausrichtung der
evangelischen Lehrerschaft gepflegt. Sein Rat war stets abgewogen, seine Stimme wurde in allen
verantwortlichen Gremien gehört und viel beachtet. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat
durch den Heimgang von Ludwig Rese viel verloren.

Bielefeld, den 11. Mai 1970

**Die Leitung und das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Th i m m e

Dienstrecht der kirchlichen Lehrlinge

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen wird der „Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge“ vom 21. September 1961 in seiner jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklärt. Dieser Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Juli 1970 auf das Ausbildungsverhältnis kirchlicher Lehrlinge anzuwenden. Den Wortlaut des Tarifvertrages geben wir nachstehend bekannt.

Bielefeld, den 15. April 1970

(L. S.)

Az.: 15318/70/A 7a — 16

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Steckelmann

Tarifvertrag **über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge** **und Anlernlinge vom 21. September 1961**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) für Angestelltenlehrlinge (-anlernlinge) in Verwaltungen und Betrieben, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltarifvertrages (BAT) fallen, . . .
- b) für Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge (-anlernlinge) in Verwaltungen und Betrieben, deren Arbeiter unter die Geltungsbereiche der Manteltarifverträge für die Arbeiter des Bundes (MTB) und der Länder (MTL) fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie für Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Justizschüler, Finanzschüler usw.). Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Lehrlinge und Anlernlinge, die in Lehr- oder Anlernberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues und der Forstwirtschaft ausgebildet werden.

§ 2

Lehrvertrag

Bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses ist ein schriftlicher Lehrvertrag (Anlernvertrag) zu schließen.

§ 3¹⁾

Ärztliche Untersuchungen

(1) Der Lehrling (Anlernling) hat auf Verlangen des Lehrherrn vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungszustand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Lehrherrn bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Lehrherr kann dem Lehrling (Anlernling) jederzeit aufgeben, sich ärztlich untersuchen zu lassen.

(3) Der Lehrherr hat den Lehrling (Anlernling), der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in

¹⁾ In § 3 sollen die Absätze 1 und 2 auf Beschluß der Kirchenleitung in folgendem Wortlaut gelten:

„(1) Der Lehrling (Anlernling) hat auf Verlangen des Lehrherrn vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungszustand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Der Lehrherr kann dem Lehrling (Anlernling) jederzeit aufgeben, sich ärztlich untersuchen zu lassen.“

einem gesundheitsgefährdeten Betrieb beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Lehrherr.

§ 4

Schweigepflicht

(1) Der Lehrling (Anlernling) hat über Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes, deren Geheimhaltung auf Weisung des Lehrherrn angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Lehrherrn darf der Lehrling (Anlernling) von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen, von chemischen Stoffen oder Werkstoffen, von Herstellungsverfahren, von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Lehrling (Anlernling) hat auf Verlangen des Lehrherrn Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes herauszugeben.

(4) Der Lehrling (Anlernling) hat auch nach Beendigung des Lehr-(Anlern-)verhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Lehrlinge (Anlernlinge) richtet sich nach den für die entsprechenden Angestellten bzw. Arbeiter maßgebenden Vorschriften. Die Vorschriften über den Wochenendfrühschluß an Vorfesttagen gelten entsprechend.

(2) Mehrarbeit für die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Lehrlinge (Anlernlinge) ist, soweit nicht Freizeitausgleich oder eine Pauschvergütung gewährt wird, nach § 12 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu vergüten.

§ 6

Lehrlingsvergütung

(1) Der Lehrling (Anlernling) erhält eine monatliche Lehrlingsvergütung, die am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen ist. Die

Lehrlingsvergütung wird einheitlich für alle Ortsklassen in besonderen Tarifverträgen vereinbart. In den Tarifverträgen wird auch vereinbart, welche Beträge für Sachleistungen (Kost und Wohnung) anzurechnen sind.

(2) Neben der Lehrlingsvergütung wird Kinderzuschlag nach den für die Angestellten des Lehrherrn jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

(3) Dem Lehrling (Anlernling), der am Zahlungstag beurlaubt ist, wird auf Antrag die Lehrlingsvergütung für den laufenden Monat und ein Abschlag in Höhe der für die Urlaubstage des folgenden Monats zustehenden Lehrlingsvergütung vor Beginn des Urlaubs gezahlt.

§ 7

Lehrlingsvergütung in besonderen Fällen

(1) Wird auf Grund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) ein erfolgreicher Handelsschulbesuch oder eine andere Vorbildung auf die Lehr-(Anlern-)zeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Lehrlingsvergütung der Zeitraum, um den die Lehr-(Anlern-)zeit verkürzt wird, als abgeleistete Lehr-(Anlern-)zeit.

(2) Wird die regelmäßige Lehr-(Anlern-)zeit aus in der Person des Lehrlings (Anlernlings) liegenden Gründen verlängert, so wird während des Zeitraumes der Verlängerung die Lehrlingsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

(3) Hat der Lehrling (Anlernling) vor Beendigung der vereinbarten Lehr-(Anlern-)zeit die Abschlußprüfung bestanden, so erhält er, wenn ihm die Tätigkeit eines Angestellten oder Arbeiters übertragen wird, mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats den seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn bzw. die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütung, ohne daß hierdurch ein Arbeitsverhältnis begründet wird.

(4) Kann der Lehrling (Anlernling) ohne eigenes Verschulden die Prüfung erst nach beendeter Lehr-(Anlern-)zeit ablegen, so verlängert sich das Lehr-(Anlern-)verhältnis bis zum Zeitpunkt der Prüfung. Bei Bestehen der Prüfung erhält er rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Lehr-(Anlern-)verhältnis geendet hätte, den seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn bzw. die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütung.

§ 8

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält der Lehrling (Anlernling) eine Entschädigung in entsprechender Anwendung für die Beamten des Lehrherrn geltenden Reisekostenvorschriften in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht und zu Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung sowie zur Ablegung von Prüfungen werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb

des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg des Lehrlings (Anlernlings) zur Arbeitsstelle um mehr als vier Kilometer, so werden die Vorschriften über Dienstgänge angewendet. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

§ 9

Fortzahlung der Lehrlingsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Dem Lehrling (Anlernling) wird bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahren die Lehrlingsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall beruht, bis zur Dauer von 26 Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Lehr-(Anlern-)verhältnisses hinaus fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn der Lehrling (Anlernling) sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

(2) Können infolge der Arbeitsunfähigkeit Sachleistungen (Kost und Wohnung) nicht weitergewährt werden, so entfällt für diese Zeit die Kürzung der Lehrlingsvergütung nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

Für die Dauer der Unterbringung des Lehrlings (Anlernlings) in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Sachleistungen.

§ 10

Anwendung des § 9 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Lehrling (Anlernling)

- a) dem Lehrherrn unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Lehrherrn abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Lehrherr berechtigt, die Leistungen aus § 9 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Lehrherrn nach § 9, so erhält der Lehrling (Anlernling) den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Lehrherrn darf ein über den Anspruch des Lehrherrn hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Lehrlings (Anlernlings) nicht vernachlässigt werden.

§ 11

Fortzahlung der Lehrlingsvergütung bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall

(1) Bei Arbeitsverhinderung oder Arbeitsausfall gelten die Vorschriften des § 52 BAT bzw. der §§ 33, 35 MTB bzw. MTL entsprechend.

Nimmt ein nicht berufsschulpflichtiger Lehrling (Anlernling) am Berufsschulunterricht, der für den im Lehr-(Anlern-)vertrag vereinbarten Beruf vorgesehen ist, teil, so soll er hierfür unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt werden.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Lehrlingsvergütung nicht gegeben, so kann für jede angefangene Arbeitsstunde $\frac{1}{200}$ der monatlichen Lehrlingsvergütung abgezogen werden.

§ 12

Erholungsurlaub

(1) Der Lehrling (Anlernling) erhält in jedem Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Lehrlingsvergütung einen Erholungsurlaub.

Werden während des Erholungsurlaubs Sachleistungen nicht weitergewährt, so entfällt für diese Zeit die Kürzung der Lehrlingsvergütung nach § 6 Abs. 1 Satz 3. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Lehrlinge (Anlernlinge) richtet sich der Urlaub bei Handwerker- und Facharbeiterlehrlingen (-anlernlingen) nach den für gleichaltrige Arbeiter, bei Angestelltenlehrlingen (-anlernlingen) nach den für gleichaltrige Angestellte jeweils maßgebenden Vorschriften. Für Angestelltenlehrlinge (-anlernlinge) gilt die jeweils niedrigste Urlaubsklasse.

(3) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.

(4) Der Lehrling (Anlernling) darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

§ 13

Familienheimfahrten

(1) Dem Lehrling (Anlernling), dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte mehr als 100 km vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt wohnen, wird vierteljährlich unter Fortzahlung der Lehrlingsvergütung eine Familienheimfahrt gewährt.

Der Lehrling (Anlernling) erhält hierfür bei Reiseentfernungen von mehr als 100 bis 300 km zwei Werktage, bei mehr als 300 km drei Werktage Urlaub. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Lehrling (Anlernling) für einen weiteren Werktag beurlaubt werden. Die Fahrtkosten werden bis zur Höhe der Sätze der niedrigsten Wagenklasse des benutzten Verkehrsmittels erstattet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (Schüler- oder Arbeiter-rückfahrkarten) sind auszunutzen.

(2) Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

§ 14

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder wird die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 15

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die bei dem Lehrherrn jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.

§ 16

Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Lehrherrn. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Lehrlings (Anlernlings) gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

§ 17

Mitteilungspflicht

Der Lehrherr soll dem Lehrling (Anlernling) spätestens zwei Monate vor Beendigung des Lehr-(Anlern-)verhältnisses mitteilen, ob er beabsichtigt, ihn in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. In der Mitteilung kann der Lehrherr die Übernahme vom Ergebnis der Lehrabschlussprüfung abhängig machen.

§ 18

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Lehr-(Anlern-)verhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Lehr-(Anlern-)verhältnisses, schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1961 in Kraft.

(2) . . .

Änderung der Kündigungsfristen für kirchliche Angestellte

Landeskirchenamt

Az.: 16783/70/B 9—16

Bielefeld, den 27. 5. 1970

Am 1. September 1969 ist das Gesetz zur Änderung des Kündigungsrechts und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Erstes Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz) vom 14. August 1969 — BGBl. I S. 1106 — in Kraft getreten. Dieses Gesetz macht eine Änderung der Kündigungsbestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die kirchlichen Angestellten erforderlich, nach der teilweise andere Kündigungsfristen gelten sollen. Diese Änderung soll demnächst in nachstehendem Wortlaut in Kraft treten. Wir bitten jedoch, bereits ab sofort entsprechend zu verfahren.

A. An Stelle von § 53 gilt folgendes:

(1) Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist **einen Monat** zum Schluß eines Kalendermonats.

(2) Bei einer Beschäftigungszeit (§ 19) bis zu einem Jahr sowie für Angestellte unter 18 Jahren beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Im einzelnen Arbeitsvertrag kann in diesen Fällen eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden; die Kündigung ist nur mit einer Frist von mindestens einem Monat und nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig.

(3) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist nach einer Beschäftigungszeit (§ 19)

von mehr als	1 Jahr	6 Wochen,
von mindestens	5 Jahren	3 Monate,
von mindestens	8 Jahren	4 Monate,
von mindestens	10 Jahren	5 Monate,
von mindestens	12 Jahren	6 Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(4) Nach einer Beschäftigungszeit (§ 19) von 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des

vierzigsten Lebensjahres, ist der Angestellte unkündbar.

B. An Stelle von Nr. 7 Abs. 2 der SR 2 y gilt folgendes:

1. Ein Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll, kann auch vorher gekündigt werden.
2. Die Kündigungsfrist beträgt in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber mit einer Dauer
 - von insgesamt bis zu 1 Jahr 1 Monat,
 - von insgesamt mehr als 1 Jahr 6 Wochenzum Schluß eines Kalendermonats,
 - von insgesamt mehr als 2 Jahren 3 Monate,
 - von insgesamt mehr als 3 Jahren 4 Monatezum Schluß eines Kalendervierteljahres.
3. Wird das Arbeitsverhältnis eines Aushilfsangestellten nicht über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt, so beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber abweichend von der Regelung nach Ziffer 2
 - a) im ersten Monat der Beschäftigung eine Woche,
 - b) im zweiten und dritten Monat der Beschäftigung zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats.
4. Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, daß das Ausscheiden von dem Angestellten verschuldet oder veranlaßt war. Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evang. Kirche von Westfalen (Allgem. Vergütungsordnung)

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft Kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

§ 1

Die Allgem. Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgem. Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 — zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 12. November 1969 — KABl. 1969 S. 170 — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Berufsgruppe „Ärzte, Apotheker“

- a) Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 erhält zusätzlich die Anmerkungsnummer „4“.
- b) Die Anmerkung ¹⁾ erhält folgende Fassung:
„Medizinalassistenten erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 60 v. H. der Anfangsvergütung eines Assistenzarztes (Anfangsgrundvergütung der Verg.Gr. II a zuzüglich eines Steigerungsbetrages dieser Verg.Gr. sowie Ortszuschlag),
ferner volle Kinderzuschläge.

- c) Folgende Anmerkung ⁴⁾ wird angefügt:
„⁴⁾ Ärzte und Zahnärzte der Verg. Gr. II a erhalten eine Zulage in Höhe eines Steigerungsbetrages dieser Verg. Gr.“

2. Berufsgruppe „Küster, Hausverwalter, Hausmeister“

- a) Die Überschrift erhält die Anmerkungsnummer „1“
- b) Folgende Anmerkung ¹⁾ wird angefügt:
„Für Schulhausmeister gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden) vom 16. 10. 1969 (MBl. NW. 1970 S. 24), soweit sie günstiger sind.“

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Mai 1970.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 16779/70/B 9—16

Änderung der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter, die weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt werden“ vom 13. November 1968

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften im Rheinland und Westfalen und im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. hat die Kirchenleitung beschlossen:

§ 1

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter, die weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt werden, vom 13. November 1968 (KABl. S. 179) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Krankenbezüge

(1) Bei unverschuldeter Verhinderung, insbesondere durch Krankheit oder Unfall, erhält der Mitarbeiter bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Tagen) Krankenvergütung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946).

(2) Soweit der Mitarbeiter nicht Anspruch auf Krankenvergütung hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß. Dieser wird bei einer Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber

von mehr als einem Jahr
längstens bis zum Ende der 13. Woche,
von mehr als drei Jahren
längstens bis zum Ende der 26. Woche

der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt. Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. der Nettovergütung, vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Mitarbeiter seine Schadensersatzansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Zuschusses nach Abs. 2 an den Arbeitgeber abzutreten.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann — während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes — von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt nach einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber

bis zu 10 Jahren	1 Monat,
von mehr als 10 Jahren	2 Monate
zum Schluß eines Kalendermonats	
von mehr als 20 Jahren	3 Monate
zum Schluß eines Kalendervierteljahres.	

(2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch der Austritt des Mitarbeiters aus der evangelischen Kirche oder das Versprechen nichtevangelischer Trauung oder Kindererziehung.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen.

(3) Kündigungen — auch fristlose — des Arbeitgebers bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.“

§ 2

Es treten in Kraft

§ 1 Nr. 1 am 1. Januar 1970 und

§ 1 Nr. 2 am 1. Juni 1970.

Bielefeld, den 21. Mai 1970.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 16780/70/A 7—05

Änderung der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarif für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II)“ vom 13. November 1968

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen und im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. hat die Kirchenleitung beschlossen:

§ 1

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) vom 13. November 1968 (KABl. S. 178) werden wie folgt geändert:

In § 2 wird hinter der Ziffer 7 folgende Ziffer 7 a eingefügt:

„7a. Zu § 55

§ 55 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist.“

§ 2

Die Änderung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Mai 1970.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 16782/70/A 7—05

Änderung der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter“ vom 13. November 1968

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen und im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. hat die Kirchenleitung beschlossen:

§ 1

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. S. 170) werden wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Krankenbezüge

(1) Bei unverschuldeter Verhinderung, insbesondere durch Krankheit oder Unfall, erhält der Mitarbeiter/Arbeiter bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Tagen) Krankenvergütung/Krankenlohn nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946).

(2) Soweit der Mitarbeiter/Arbeiter nicht Anspruch auf Krankenvergütung/Krankenlohn hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß. Dieser wird bei einer Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber

von mehr als einem Jahr
längstens bis zum Ende der 13. Woche,
von mehr als drei Jahren
längstens bis zum Ende der 26. Woche

der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt. Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. der Nettovergütung/des Nettoarbeitsentgelts, vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Mitarbeiter/Arbeiter seine Schadensersatzansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Zuschusses nach Abs. 2 an den Arbeitgeber abzutreten.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann — während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes — von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt nach einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber

bis zu 1 Jahr	2 Wochen zum Wochenschluß,
von mehr als 1 Jahr	1 Monat zum Schluß eines Kalender- monats,
von mehr als 5 Jahren	6 Wochen zum Schluß eines Kalendermonats,
von mehr als 10 Jahren	3 Monate zum Schluß eines Kalen- dervierteljahres.

(2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch der Austritt des Arbeiters aus der evangelischen Kirche oder das Versprechen nichtevangelischer Trauung oder Kindererziehung.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

§ 2

Es treten in Kraft

- § 1 Nr. 1 am 1. Januar 1970 und
§ 1 Nr. 2 am 1. Juni 1970.

Bielefeld, den 21. Mai 1970

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 16781/70/A 7—05

Gebührenbefreiung für Kirchen und Religionsgemeinschaften

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 4. 1970
Az.: 31617/B 14—09

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land
NW Nr. 67 ist auf Seite 725/726 das

Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 21. Oktober 1969

veröffentlicht worden. Das Gesetz ist am 1. April
1970 in Kraft getreten. Einen Auszug des Gesetzes
bringen wir zum Abdruck und bitten um Beach-
tung. Die Veröffentlichung vom 24. 6. 1966 — Az.
16396 / B 14—10 (KABl. 1966 S. 69) ist durch die
Neuregelung überholt.

§ 1 Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung von Gebühren, welche die
ordentlichen Gerichte in Zivilsachen, die Gerichte
für Arbeitssachen, die Justizverwaltungsbehörden
und die Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung
erheben, sind befreit:

1. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und
Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechts-
stellung einer Körperschaft des öffentlichen
Rechts haben;

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach der
Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwal-
tungsangelegenheiten sind Körperschaften, Ver-
einigung und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen
oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuer-
rechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen
steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als ge-
meinnützig oder mildtätig ist durch eine Beschei-
nung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder
sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 und
2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungs-
gebühren, die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 fer-
ner für die Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 5 Fortbestehen von Rechtsvorschriften

Folgende Vorschriften, durch die in den Verfah-
ren und Angelegenheiten vor den ordentlichen
Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen
sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten und
in Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsverwaltung
Kosten- und Gebührenfreiheit gewährt wird,
bleiben aufrechterhalten.

1. — 6. . . .
7. § 3 des Preußischen Gesetzes betreffend den Aus-
tritt aus den Kirchen und Religionsgemein-
schaften des öffentlichen Rechts vom 30. November
1920 (PrGS. NW. S. 63).
8. . . .

§ 6 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden
folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht
bereits früher außer Kraft getreten sind:

1. das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni
1895 (PrGS. NW. S. 99).

Kursus des Seminars für evangelischen Gemeindedienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 5. 1970
Az.: 14797/C 18—17/1

Das Seminar für evangelischen Gemeindedienst
— Bibelschule der Arbeitsgemeinschaft für evan-
gelische Schülerinnen — und Frauen — Bibelkreise
(MBK) e. V. — in Bad Salzuflen bildet junge Men-
schen für den Beruf der Gemeindehelferin aus und
gibt gleichzeitig eine Grundlage für den Beruf der
Missionarin und Katechetin.

Die Gemeindehelferin hat ein vielseitiges Auf-
gabengebiet: Jugend- und Frauenarbeit, Arbeit mit
jungen Erwachsenen, Berufstätigen und Schülerin-
nen, Freizeiten und Seminare, kirchlicher Unterricht
und evangelische Unterweisung an Volks- und Be-
rufsschulen, Mitarbeit in Diakonie und Weltmission.

Der Unterricht umfaßt folgende Fachgebiete: Bibelkunde, Exegese einzelner Texte des Alten und Neuen Testaments, Kirchen- und Dogmengeschichte, Dogmatik und Ethik, Konfessions- und Missionskunde. Außerdem Pädagogik, Psychologie und Seelsorge, Katechetik mit Lehrproben in Schulen, Jugendarbeit mit praktischen Übungen in modernen Gestaltungsformen, Gemeindegliederarbeit, Literatur, Chorleitung, Sport, Basteln und Werkarbeit.

Die 2½-jährige Ausbildung enthält:

1 Jahr Unterkursus: theoretischer Unterricht im Seminar und praktische Einsätze wie z. B. Freizeit- und Campingarbeit und Hausbesuche in der Gemeinde,

½ Jahr Gemeindepraktikum,

1 Jahr Oberkursus: Studienquartal und Weiterführung des theoretischen Unterrichts.

Es ist möglich, das Seminar nur für ein Jahr zu besuchen, um für die nebenamtliche Mitarbeit in der Gemeinde Kenntnisse zu erwerben.

Zur Ausbildung gehört ein Anerkennungsjahr nach dem Examen, in dem die Gemeindegliederin schon hauptamtlich tätig ist.

Der nächste Kursus beginnt im Oktober 1970.

Das Mindestalter für die Aufnahme im Seminar ist 19 Jahre.

Ausführlicher Prospekt und nähere Auskunft durch die Leitung des Seminars für evangelischen Gemeindegliederdienst — Bibelschule der Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibelkreise (MBK) e. V., 4902 Bad Salzfluren, Hermann-Löns-Str. 14, Ruf 50088/89.

Abendmahlrüstzeiten für Presbyter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 5. 1970
Az.: C 8—06/1

Am 22./23. August und am 26./27. September findet eine Abendmahlrüstzeit für Presbyter statt, und zwar am 22./23. August in Haus Villigst und am 26./27. September im MBK-Tagungshaus in Bad Salzfluren.

Die Rüstzeit beginnt jeweils am Samstag, 15 Uhr, und endet am darauf folgenden Sonntag nach dem Mittagessen.

Die Herren Superintendenten werden gebeten, geeignete Presbyter zu diesen Rüstzeiten einzuladen und beim Landeskirchenamt, z. Hd. von Herrn Landeskirchenrat Brehmer, anzumelden.

Bestellung von Landessingwarten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 5. 1970
Az.: 15193/A 10—24

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat beschlossen, in der westfälischen Landeskirche das Amt des Landessingwartes nebenberuflich drei Kirchenmusikern zu übertragen.

Frau Kirchenmusikdirektorin Käthe Hyprath, 58 Hagen, Potthofstraße, Herr Kantor Adolf Weyand, 4618 Kamen, Ostkamp 15 und Herr Kantor Hans

Rudolf Siemoneit, 498 Bünde, Kaiser-Wilhelm-Straße 21, haben sich bereiterklärt, diese Aufgabe zu übernehmen.

Die gebietsmäßige Zuständigkeit der drei Landessingwarte ist wie folgt festgelegt worden:

1. Frau Kirchenmusikdirektorin Hyprath betreut die Kirchenkreise Arnsberg, Bochum, Hagen, Hattingen-Witten, Iserlohn, Lüdenschied, Plettenberg, Schwelm, Siegen und Wittgenstein.
2. Herr Kantor Weyand ist zuständig für die Kirchenkreise Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Gelsenkirchen, Gladbeck-Bottrop, Hamm, Herne, Lünen, Recklinghausen und Unna.
3. Herrn Kantor Siemoneit sind die Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Minden, Münster, Paderborn, Steinfurt, Tecklenburg und Vlotho zugeteilt worden.

Die Landessingwarte nehmen ihren Dienst entsprechend den §§ 12 bis 15 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 11. November 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962 S. 55 ff.) wahr.

Wir bitten die Presbyterien, Pfarrer und Kirchenmusiker, die Landessingwarte zur fachkundigen Hilfe bei der Förderung des Gemeindegesangs und Fachberatung in Fragen des Gesangbuches zum gegenseitigen Zusammenwirken in die Kirchengemeinden einzuladen und sie in ihrer Arbeit zu fördern. Gleichzeitig bitten wir die Superintendenten und Kreiskirchenmusikwarte, den Landessingwarten den Weg in die Kirchengemeinden zu ebnen.

Zeitschrift „Der Ev. Religionslehrer an der berufsbildenden Schule“

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 5. 1970
Az.: C 9—08a

Die Schriftleitung der Zeitschrift „Der Ev. Religionslehrer an der berufsbildenden Schule“ erhält verhältnismäßig oft Nachfragen nach älteren Exemplaren des „ERB“. Da die Bestände nur noch lückenhaft sind, sucht die Schriftleitung gegen Vergütung einzelne Exemplare oder auch ganze Jahrgänge dieser Zeitschrift aus den Jahren 1953—1968. Angebote werden erbeten an die Schriftleitung „Der Ev. Religionslehrer an der Berufsschule“, 6242 Schönberg/Ts., Im Brühl 30.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.
Bielefeld, den 6. April 1970.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimm e

(L.S.)

Az.: 6146/Datteln 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.
Bielefeld, den 14. April 1970.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimm e

(L.S.)

Az.: 9779 II/Gladbeck-Bottrop VI/5

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Werne an der Lippe, Kirchenkreis Hamm, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.
Bielefeld, den 6. April 1970.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimm e

(L.S.)

Az.: 6984/Werne a. d. L. 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Hans Gerhard Brudereck am 1. 3. 1970 in Schalksmühle;

Hilfsprediger Lothar Gawol am 5. 4. 1970 in Lerbeck;

Vikar Dr. Joachim Gneist am 1. 2. 1970 in Hagen-Zurstraße;

Hilfsprediger Peter Graebisch am 1. 3. 1970 in Waltrop;

Pastorin Ursula Groll am 12. 4. 1970 in Meinerzhagen;

Hilfsprediger Reinhold Hausmann am 8. 2. 1970 in Winz-Baak;

Hilfsprediger Eberhard Helms am 15. 2. 1970 in Dortmund-Wambel;

Prediger Eberhard Malitte am 1. 3. 1970 in Rödgen;

Hilfsprediger Uwe Möller am 1. 3. 1970 in Gütersloh;

Hilfsprediger Dr. Klaus Müller am 25. 1. 1970 in Recklinghausen;

Hilfsprediger Ekkehard Peitzsch am 22. 3. 1970 in Warendorf;

Hilfsprediger Rüdiger Seiffert am 15. 3. 1970 in Herne;

Hilfsprediger Herbert Schmidt am 15. 2. 1970 in Bielefeld.

Theologische Prüfungen:

Es haben bestanden: die erste theologische Prüfung die Studenten der Theologie:

Rüdiger Becker	Dietmar Hoppe
Wolfgang Bessel	Rolf Kramer
Hanns Dieter Borchers	Heiner Kruke
Udo G. Fischer	Ulrich Lessin
Wolfhard Fräkem	Martin Neß
Berthold Frank	Hans Peter Oetting
Klauspeter Glang	Bernd Süselbeck
Horst Grabski	Rolf Stahr
Siegfried Gras	Eberhard Starke
Walter Gröne	Kurt Struppek
Joachim Hammer	Wilhelm Tefehne
Rainer Haßenpflug	Klaus Dieter Theiler
Günter Herberg	Hans Jörg Weber

die Studentinnen der Theologie:

Barbara Müller Gitta Wolters

die zweite theologische Prüfung die Kandidaten der Theologie:

Dieter Baltzer	Eberhard Hahn
Eberhard Bätz	Rüdiger Hauth
Helwig Bröckelmann	Wilfried Heemeyer
Klaus-Jürgen Diehl	Jürgen Hobohm
Michael Dreyer	Burkhard Homeyer
Sieghard Driftmann	Peter Hüttemann
Eckart Duncker	Rainer Kordes
Hans-Jürgen Feldmann	Hermann Linneweber
Karl Christoph Flick	Rüdiger Lorenz
Hans Freudenberg	Dr. Dieter Meyer (Studienrat)
Elmar Funk	Walter Michel
Wolfgang Glade	Hans-Jürgen Müller
Heinz Rüdiger Goedecke	

Wilfried Muthmann	Wennemar Schweer
Christoph Ostermann	Gerhard Struwe
Heinz Dieter Quadbeck	Reiner Tesche
Horst-Friedrich Redecker	Robert Wachowsky
Gerd Sauer	Pastor Gerhard Wagner
Herbert Sieffers	(Prediger)
Klaus Scheinhardt	Hans Martin Waltemath
Hans-Werner Schmale	Lothar Weiß
Klaus Peter Schmidt	Ulrich Weiß
Friedrich Schophaus	

die Kandidatin der Theologie:
Annerose Kattwinkel

Die Genannten haben die Wissenschaftlichen Prüfungs-Hausarbeiten über folgende Themen angefertigt:

E r s t e s theologische Examen:

- Altes Testament: Gattungsgeschichtliche Prinzipien in Hermann Gunkels Genesiskommentar
- Neues Testament: Das geschichtliche und theologische Verhältnis der drei Johannesbriefe zum Vierten Evangelium
- Kirchengeschichte: Der Staat im Urteil der Kirche der ersten drei Jahrhunderte
- Systematik: Die Heilsbedeutung des Kreuzestodes Jesu Christi nach der Schriftenreihe des Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche der Union, der Stellungnahme dieses Ausschusses und dem Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Februar 1968

Z w e i t e s theologisches Examen:

- Altes Testament: Martin Luthers und Matthias Jorissens Umdichtungen von Psalmen in Liedform — ein theologischer Vergleich
- Neues Testament: Das paulinische Verständnis des Evangeliums im Galaterbrief
- Systematik: Systematisch-theologische Ansätze zu einer Erneuerung der Rechtfertigungslehre seit Helsinki (1963)
- Kirchengeschichte: Der Kampf um die Bekenntnisbindung um die Jahrhundertwende (1890 bis 1914)

Z w e i t e s theologisches Examen:

Themen des Gemeindevortrages:

1. Welchen Hintergrund hat der gegenwärtige Streit um Jesus?
2. „Das neue Gesangbuch“. — Vortrag zur Einführung des neuen Gesangbuchs in einer Gemeindeversammlung
3. Kirchlicher Entwicklungsdienst. — Zielsetzung und Begründung

Stellenangebote:

In der Ev. Kirchengemeinde Buer in Gelsenkirchen-Buer ist die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle neu zu besetzen. Bewerber wollen sich Kirchenmusiker/innen mit A oder B Examen. Zum Aufgabengebiet des Einzustellenden gehört u. a.: Der gesamte Dienst an der Orgel der Apostelkirche, (Schleiflade mit 23 klingenden Registern und 2 Manualen erbaut bei Kemper in Lübeck), Leitung einer Kantorei, Durchführung von geistlichen Abendmusiken. Anstellung und Vergü-

tung erfolgt nach den landeskirchlichen Richtlinien. gemeindeeigene Wohnung steht zur Verfügung. Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Fronemann, 466 Gelsenkirchen-Buer, Urbanusstr. 30.

In der ev. Kirchengemeinde Steinhagen/Westf. ist ab 1. Juli die B-Kirchenmusikerstelle zu besetzen. Alte, renovierte gotische Kirche mit neuer Führer-Orgel (23 Reg.); Zweite Predigtstätte in neuem Gemeindehaus mit Führer-Positiv; Modernes Gemeindezentrum mit Yamaha-Flügel; Friedhofskapelle mit 2-man. Kleucker-Orgel. Kirchenchor und Posaunenchor sind vorhanden. Musikalische Mitarbeit in der hiesigen Realschule ist u. U. möglich. Besonderer Wert wird auf die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes und die Fortführung regelmäßiger Abendmusiken gelegt. Steinhagen, 9000 Einw., drei Pfarrstellen, bietet selbständige kirchenmusikalische Entfaltungsmöglichkeiten. Auch die Bewerbung eines befähigten C-Kirchenmusikers ist u. U. möglich. Vergütung erfolgt nach BAT. Wohnung (3 Zi., Küche, Bad) in der Nähe der Kirche kann gestellt werden. Bewerbungen oder Anfragen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde 4803 Steinhagen, Ev. Gemeindeamt.

Das Ökumenische Studienwerk e. V. in Bochum (Institution des kirchlichen Entwicklungsdienstes) sucht zum 1. 7. oder später einen Verwaltungsangestellten, möglichst mit kirchlicher Verwaltungsprüfung oder Erfahrung im kirchlichen Verwaltungsdienst. Die Vergütung erfolgt entsprechend der Qualifikation nach BAT. Eine moderne Werkswohnung kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Bewerbungen werden erbeten an das ÖKUMENISCHE STUDIENWERK e. V., 4630 Bochum, Querenburger Str. 47.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Burkhard Jungcurt, 4951 Todtenhausen, Kreisstraße 15.

Zu besetzen sind:

die durch den Eintritt des Pfarrers Paul Kornfeld in den Ruhestand zum 1. Oktober 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans Bachmann in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Derne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Kirchderne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Lic. Dr. Richard Moderegger in den Ruhestand zum 1. August 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Be-

werbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Harald Köster in den Dienst der Ev. Militärseelsorge zum 1. September 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Immanuel-Kirchengemeinde Dortmund-Marten, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Ekkehard Mohn zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weimar-Mark zum 1. Mai 1970 erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hausberge, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Karl Richert in den Ruhestand frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen a. d. Lippe in Dorsten, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Wilhelm Siebel in den Ruhestand zum 1. Oktober 1970 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Heinrich Waltenberg in den Ruhestand frei gewordene (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg. Der Dienst umfaßt neben der Gemeindefarbeit auch die Arbeit am Ev. Krankenhaus. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Plettenberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind:

Pastor Walter Aldrup zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Tecklenburg (1. Pfarrstelle);

Pfarrer Paul Colberg zum Pfarrer der (2.) kreiskirchlichen Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund als Nachfolger des in den Dienst der Bremischen Landeskirche berufenen Pfarrers Gerold Jaspers;

Pfarrer Dr. Reiner-Friedemann Edel zum Pfarrer der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid,

Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn berufenen Pfarrers Hans-Joachim Dudszus;

Pfarrer Bodo Geddert zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Borgentreich, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des in den Dienst der Justizvollzugs-Anstalt Münster berufenen Pfarrers Ernst-Joachim Steffler;

Pfarrer Reinhard Lienenklaus zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des zum Dienst in der Militärseelsorge berufenen Pfarrers Rolf Abry;

Pfarrer Eberhard Nelle zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Christian Schmalhorst;

Pastor Paul Rothfahl zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen (1. Pfarrstelle);

Pastor Paul Sellmayer zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen (3. Pfarrstelle).

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Grollenberg: „**Bibel neu gesehen**“, Arbeitsweise und Geschichte der Bibelwissenschaft, Calwer Verlag Stuttgart, gebunden, 236 Seiten.

Manches sähe in unseren Gemeinden anders aus, wenn wir Pfarrer die Informationspflicht über die Bibelwissenschaft besser wahrgenommen hätten. Darum weisen wir gern auf Schriften hin, die dazu helfen können, die Gemeindeglieder an den Ergebnissen der Bibelwissenschaft teilnehmen zu lassen. Zu diesen Informationsbüchern für die Hand der Gemeindeglieder gehört auch das angezeigte Buch. Seine Grundhaltung ist stark konservativ, wird aber doch auf viele fortschrittliche Gemeindeglieder noch fortschrittlicher wirken und sie befähigen, dem Gespräch um die Bibel besser als bisher folgen zu können.
G. B.

In der empfehlenswerten Reihe der Calwer-Hefte sind inzwischen folgende Nummern erschienen:

Nr. 102 Karl-Fritz Daiber: „**Die Kirche in der ländlichen Gesellschaft**“, Nr. 103 Paul-Gerhard Nohl: „**Lebenshilfe für Gemütskranke und ihre Angehörigen**“, Nr. 104 Martin Haug: „**Das Glaubensbekenntnis von Dorothee Sölle und das Credo der Kirche**“, Nr. 105 Theodor Schober: „**Unterwegs zu einer besseren Gerechtigkeit**“ — Ermunterung zu kleinen Schritten im sozialen Rechtsstaat —, Nr. 106 Theo Braun: „**Ein Leben lang lernen — Chance oder Forderung?**“ — Mit einem Anspiel.
G. B.

In der Reihe der Siebenstern-Taschenbücher sind folgende Nummern erschienen:

Nr. 148 Eduard Thurneysen: „**Praktische Seelsorge**“, Nr. 149 Bonhoeffer-Auswahl 1: „**Anfänge**“ 1927—1933, Nr. 150 Bonhoeffer-Auswahl 2: „**Gegenwart und Zukunft der Kirche**“ 1933—1936.
G. B.

G. Ewald, B. Klappert, H. Demmer: „**Das Ungewöhnliche**“, Wunder im Blick von Naturwissenschaft, Theologie und Gemeinde. Aussaat-Bücherei, Bd. 45, 96 S., kart. 3,80 DM, Aussaat-Verlag Wuppertal.

Dieses Büchlein ist eine sehr gute Hilfe für alle Gespräche mit Gemeindegliedern, die durch die Wunderfrage sowohl in naturwissenschaftlicher wie in biblischer Hinsicht beunruhigt sind. Die Verfasser machen in guter Weise einsichtig, wie wir uns vor zweifelndem Nachdenken auf diesem Gebiet nicht zu fürchten haben, sondern mit gutem Gewissen einen Weg gehen können, der der biblischen Verkündigung gemäß ist. G. B.

Brauer, Kapitzke, Wrage — „**Junge, Mädchen, Mann und Frau**“, für Schülerinnen und Schüler vom 8.—13. Lebensjahr. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, DM 7,80.

Die Aufklärung geht hier von dem Lebensbereich des Kindes aus, vor allem von Elternhaus und Familie. Dadurch werden die biologischen Kenntnisse nicht isoliert vermittelt, sondern in den Zusammenhängen dargestellt, in denen das Kind seine Umwelt erlebt und in die es hineinwächst. Der Text des Buches, gemeinsam von einem Mediziner und einem Pädagogen verfaßt, stellt mit den Zeichnungen und Fotos eine Einheit dar und berücksichtigt die Vorstellungskraft des Kindes im Alter von 8—13 Jahren. Das Buch kann für diese Altersstufe besonders empfohlen werden. K. Ph.

Werner Bayna, „**Das moderne katholische Lutherbild**“ (Koinomia — Beiträge zur ökumenischen Spiritualität und Theologie, Band 7), Ludgerus-Verlag Hubert Wingen, Essen, 1969, 242 Seiten, Leinen 29,— DM.

„Die Probleme, vor denen wir stehen, sind gemeinsame Aufgaben“, so heißt es am Schluß des Bandes, den der Herner Pfarrer Werner Beyna kürzlich vorgelegt hat. In unzweideutiger Weise wird damit die ökumenische Grundhaltung gekennzeichnet, mit der Beyna sich seiner Aufgabe stellt: Aus der Sicht des evangelischen Theologen beschreibt er unter dem Titel „Das moderne katholische Lutherbild“ die Entwicklung der katholischen Befassung mit Luther und ihre vorläufigen Ergebnisse.

Die 242 Seiten umfassende, in Essen erschienene Arbeit breitet ein reiches Material vor dem Leser aus. Durch eine mehrere hundert Titel zählende Bibliographie wird weiter in das beschriebene Gebiet eingeführt.

Wenn man die Veränderung des katholischen Lutherbildes bedenkt, wird man sagen müssen: Es ist ein Punkt der Entwicklung erreicht, der nicht nur einen Rückblick erlaubt, sondern der auch eine Registrierung und Bewußtmachung dessen nötig macht, was sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten ereignet hat. Der ungeheure Wandel von der dem Inhalt nach gegenreformatorisch-polemischen Darstellung Luthers, wie ihn noch der Beginn des 20. Jahrhunderts gesehen hat, zur heutigen maßgeblichen Beteiligung katholischer Gelehrter an der weltweiten Lutherforschung ist die Basis für die Formulierung völlig neuer Fragen und die Entwicklung neuer Betrachtungsweisen im Miteinan-

der und Gegenüber der Konfessionen. Damit ist eine Veränderung eingetreten, die für das ökumenische Gespräch zwischen Katholiken und Evangelischen von größter Bedeutung ist. Nichtsdestoweniger ist allerdings die Tatsache des Wandels des katholischen Lutherbildes — und zwar hüben wie drüben — weitgehend unbekannt.

In umfassender und gründlicher Weise versucht Beyna, an dieser Stelle eine Informationshilfe zu geben. Ausgehend von der Darstellung Luthers in der Polemik der Gegenreformation macht er zunächst mit der frühen Geschichte der katholischen Lutherbetrachtung bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts bekannt. Aus den durch die Arbeit der Geschichtswissenschaft des letzten Jahrhunderts und aus dem Reformwillen des Katholizismus der Jahrhundertwende erwachsenen Bestrebungen sieht Beyna sodann die neuen Ansätze für die katholische Lutherbetrachtung entstehen, die heute ausgebildet und entfaltet sind und beginnen, mehr und mehr Anerkennung zu finden.

Das Buch wendet sich nicht nur an den geschichtlich interessierten Leser. Ebenso ist jeder angesprochen, dem es um das ökumenische Anliegen der Einheit der Kirche geht. Denn es kann, wie hier gezeigt wird, die Beschäftigung mit Luther, der bisher noch oft als die Verkörperung der Trennungen und Gegensätze empfunden wurde, zum Ansatzpunkt für die Überwindung falscher Fronten werden. Es wird deutlich: Das Gespräch über und dann „mit Luther“ ist dazu angetan, den Dialog zwischen den Konfessionen zu vertiefen und zu fördern.

F. Schw.

Werner Georg Kümmel, „**Die Theologie des Neuen Testaments nach seinen Hauptzeugen Jesus — Paulus — Johannes**“, Grundrisse zum Neuen Testament — Das Neue Testament Deutsch — Ergänzungsreihe, Herausgegeben von Gerhard Friedrich, Band 3, Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, 1969.

Bei der heutigen neutestamentlichen Forschungslage ist es keine leichte Aufgabe, eine Theologie des Neuen Testaments für einen breiteren Leserkreis zu schreiben. Die wissenschaftliche Diskussion muß in einem solchen Werk zurücktreten, und die eigene Position des Verfassers tritt einseitig in den Vordergrund. Auch bei dieser Konzentration sprengt die Fülle des Stoffs noch die einem solchen Grundriß gegebenen Möglichkeiten. Herausgeber und Verfasser haben sich so geholfen, daß sich dieser Band auf die „Hauptzeugen“ des Neuen Testaments beschränkt und in einem anderen Band dieser Ergänzungsreihe auf die übrigen Schriften des Neuen Testaments eingegangen werden soll (S. 15).

Dem Verfasser gelingt eine übersichtliche Darstellung, die auch für Nichtfachtheologen verständlich und hilfreich sein dürfte. Er behandelt die Verkündigung Jesu, geht in einem zweiten Kapitel auf den Glauben der Urgemeinde ein und stellt dann die Theologie des Paulus und die Christusbotschaft der johanneischen Schriften dar. Dabei kommt es ihm vor allem darauf an, in der Verschiedenheit der neutestamentlichen Zeugnisse deren Mitte herauszustellen, „daß uns Gott in Jesus Christus rettend begegnet“ (S. 295).

Mit einigen Abänderungen folgt Kümmel dem Aufriß der neutestamentlichen Theologie Rudolf

Bultmanns. Dies zeigt sich insbesondere beim Kapitel über den Glauben der Urgemeinde, das aus dem Rahmen einer Darstellung der „Hauptzeugen“ herausfällt. Leider gehören die drei ersten Evangelisten immer noch nicht zu den „Hauptzeugen“ des Neuen Testaments, obwohl die neutestamentliche Forschung der Nachkriegszeit sie als profilierte Theologen entdeckt hat. So fehlt uns bis heute eine neutestamentliche Theologie, die die neue Forschungslage berücksichtigt. Mit welchem Recht ordnen wir die johanneische Theologie dem Zeugnis der Synoptiker vor, das — einschließlich der Apostelgeschichte — an Umfang fast die Hälfte des Neuen Testaments ausmacht und dem wir die Überlieferung der Verkündigung Jesu verdanken?

H. F.

Wenzel Lohff und Bernhard Lohse: „**Christentum und Gesellschaft**“; Ringvorlesung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Hamburg, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1969.

Das Thema „Christentum und Gesellschaft“ (mit Bedacht nicht: „Kirche und Gesellschaft“) bietet den einzelnen theologischen Disziplinen weitgespannte Möglichkeiten. Es zeigt aber auch an, wie wenig differenziert dieses neue Land für die Theologie bisher ist. W. Lohff eröffnet die Reihe mit einem Vortrag „Über die Rolle der Religion in der säkularen Gesellschaft“. Es folgen Beispiele aus dem Alten Testament (Prophetische Kritik der Gesellschaft von O. H. Steck), dem Judentum (J.-M. Schmidt, Der Aufstand der Makkabäer gegen die griechische Kultur), dem Neuen Testament (J. Roloff, Jesu sittliche Forderung; C. H. Hunzinger, Paulus und die politische Macht; U. Wilckens, Urchristlicher Kommunismus) und der Kirchengeschichte (B. Lohse, Die Kooperation von Kirche und Staat unter Konstantin; M. Kroeger, Reformation und Revolution). Gegenwartsfragen behandeln H.-R.

Müller-Schwefe (Demokratie und Protestantismus), H. J. Margull (Kirche in der Dritten Welt) und H. P. Schmidt (Die Verantwortung der Christen für den Frieden der Welt). K. Koch sucht den Bezug vom Alten Testament zur Gegenwart (Biblischer Ursprung des geschichtlichen Bewußtseins), während M. Elze die landläufige Auskunft, die moderne Naturwissenschaft habe ihre Voraussetzung im christlichen Glauben, von einer Darstellung Luthers her relativiert. Für H. Thielicke bildet nicht die „Bekehrung“ geschichtlicher Strukturen, sondern die Bekehrung des Herzens den Schlüsselpunkt der Strategie Gottes. Mit seiner These, „daß das biblische Denken alle Wandlungen bei der Person und nicht bei den Umständen, d. h. den Strukturen, beginnen läßt“ (S. 263), setzt er sich allerdings in Gegensatz zu Kochs Feststellung der „geschichtlichen Basis israelitischer Gotteserkenntnis“, nach der der Mensch „nicht im isolierten Appell des Gewissens oder der Entscheidung des Glaubens“, also nicht als Individuum, sondern allein über die Gemeinschaft den Zugang zur Wirklichkeit Gottes findet (S. 36). Es ist zu wünschen, daß solche Widersprüche für die theologische Weiterarbeit fruchtbar gemacht werden.

H. F.

Druckfehlerberichtigung

Die im KABL 1970 Nr. 4 veröffentlichten Rezensionen über die Bücher

Reinhard Mumm, „**Ökumenische Gebete**“

Ludwig Schmidt, „**Erwachsenenbildung in der Gemeinde**“

sind falsch signiert worden. Die Buchbesprechungen wurden von Pfarrer Dr. Fritzhermann Keienburg verfaßt.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e. G. m. b. H. in Münster — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.